

Kirchen-Ordnung

Einige herrschende Uebelstände zu beseitigen, sieht sich der Kirchenrat im Einvernehmen mit dem Gemeinderat veranlasst, nachstehende kirchenpolizeiliche Verordnung zu treffen:

- 1) Schulkinder & Fortbildungsschüler haben während des Gottesdienstes den ihnen zu Anfang des Schuljahres angewiesenen Platz im Schiff der Kirche einzunehmen.
Jünglinge & Jungfrauen vom Schulentlassenen Alter bis zur erlangten Grossjährigkeit d.h. bis zum erfüllten 21ten Altersjahre haben ihren Platz im Schiff der Kirche direkt anschliessend an die Fortbildungsschüler.
- 2) Verunreinigung der Kirche durch freies Ausspucken & andere schuld bare Unordnung sowie schuld bare Störung beim Gottesdienst sind untersagt.
- 3) Das Stehen im Gang & das Verhindern des freien Ein- & Ausganges sowie der unbefugte Aufenthalt vor den Kirchthüren, solange Platz in der Kirche, ist strafbar. Gleichermassen strafbar ist der unbefugte Aufenthalt auf dem freien Platz vor der Kirche, auf dem Friedhof & auf der hinteren Friedhofstiege während der Zeit gottesdienstlicher Handlung.
- 4) Verfehlungen gegen obgenannte Punkte unterliegen einer Strafe von 2fr beim ersten Mal, 5fr bei Wiederholungsfällen.
Die aus solchen Straffällen eingehobene Geldbusse fällt als freie Einnahme der Kirche zu.
- 5) Mit der Aufsicht & Handhabung obiger Anordnungen wird vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Kirchenrat ein Kirchenpolizei betraut, der seines Amtes als Pflichtsache waltet & im Schiff der Kirche seinen bestimmten Platz einnimmt.

Triesen, am 13. Mai 1925.

Fuer den Kirchenrat

Fuer den Gemeinderat



Handwritten signature of the church council member.

Handwritten signature of the community council member.

Z. 8267.

Eingesehen.

V a d u z , am 30. M a i 1925 .

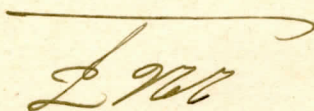
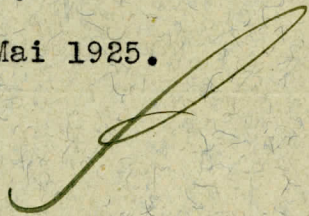
Fürstliche Regierung :

Handwritten signature of the Princely Government.

Kirchenrat (Pfarramt) Triesen

legt zwei revidierte Entwürfe
einer Kirchenordnung zur Ge-
nehmigung vor.

30.Mai 1925.



2267.

30. Mai 1925.
Regierung des Fürstentums
LIECHTENSTEIN in VADUZ

Eingel. am 30 MAI 1925

Zahl. 2267 mit - Blg.

das hochwürdige P f a r r a m t
in

T r i e s e n .

Anbei folgt die Kirchenordnung nach Bestätigung der Ein-
sichtnahme zurück.

✓ Fürstliche Regierung :

